

27.
November
2013

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf Art. 55, Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November
2003
auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

I.

Das Reglement öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 24. November 2004 (RöS) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder den Einsatz von Spezialisten erfordern.

Art. 4 ¹ Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen verfügt der Gemeinderat über

- a das Gemeindeführungsorgan (GFO),
- b die Gemeindeverwaltung (inklusive Bau- und Unterhaltsdienste),
- c die Feuerwehr,
- d die Zivilschutzorganisation Bern plus,
- e vertraglich verpflichtete, nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte, Einzelpersonen, Fachspezialisten sowie Gerätschaften und Fahrzeuge,
- f und g unverändert,
- h aufgehoben.

² Aufgehoben.

Art. 6 Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionärinnen und Funktionäre zur Verfügung:

- a bis c unverändert,
- d die Chefin oder der Chef sowie die Stabschefin oder der Stabschef GFO,
- e aufgehoben,
- f bis i unverändert.

Art. 8 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Bereich der öffentlichen Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a bis f unverändert,
- g Bestimmen des Aufbaus und der personellen Mittel des Gemeindeführungsorgans,
- h unverändert.

Autor:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131127\RöS_Änderungserlass per 01012014.docx	05.11.2013 14:22 / ks	1.5	1 von 5

Art. 10 In die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen insbesondere:

Allgemein

- a "und der Gemeindeführungsorganisation" wird aufgehoben.
b und c Unverändert.

Feuerwehr

- a bis g Unverändert.

Zivilschutz

- Unverändert.

Gemeindeführungsorgan (GFO)

- a Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl der Chefin oder des Chefs und der Stabschefin oder des Stabschefs GFO.
b Antragstellung an den Gemeinderat zur Genehmigung des Pflichtenthefts der Fachbereichsleitenden.

5. "Gemeindeführungsorganisation (GFO)" wird ersetzt durch "Gemeindeführungsorgan (GFO)"

Art. 61 ¹ Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 3 dieses Reglements vor, übernimmt der Gemeinderat mit Unterstützung seines GFO's die Führung und informiert die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter und das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär.

² Die nachfolgenden Bestimmungen legen die Grundsätze für die Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen sowie deren Bewältigung in der Gemeinde fest.

³ Sie legen die Zuständigkeiten und Mittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen fest.

Aufgaben

Art. 61a (neu) ¹ Bei Katastrophen und Notlagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit sie in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen

- a Schutz, Rettung und Hilfeleistung,
- b Behandlung und Betreuung von Patienten,
- c Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen,
- d Sicherstellung der Tätigkeiten von Gemeinderat und Verwaltung,
- e Information der Behörden und der Bevölkerung,
- f Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- g Umsetzung von angeordneten Massnahmen bei Seuchen und/oder Epidemien,
- h Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern,
- i Offenhaltung von Verkehrswegen,
- k Sicherstellen der Kommunikation,
- l Gewährleistung der Entsorgung,
- m Gewährleistung des Bildungswesens,
- n Verhinderung von Folgeschäden.

² Im Falle von Katastrophen und Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.

Autor:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131127 \RöS_Anderungserlass per 01012014.docx	05.11.2013 14:22 / ks	1.5	2 von 5

Verantwortung ;
Grundsatz

Art. 61b (neu) ¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen und Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.

³ Behörden, Angestellte sowie Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.

Gefahrenanalyse

Art. 61c (neu) ¹ Es ist eine Gefahrenanalyse für das Gemeindegebiet zu erstellen und den Gemeinderat zu informieren.

² Die Umsetzung dieser Aufgabe nimmt auf Anordnung des Gemeinderates das Gemeindeführungsorgan wahr.

Gemeinderat

Art. 61d (neu) ¹ Der Gemeinderat ernennt die Chefin oder den Chef GFO, die Stabschefin oder den Stabschef und ernennt auf Vorschlag des Chefs und Stabschefs die Fachbereichsleitenden und die Stellvertretenden.

² Er legt die Organisation des GFO sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder in einem Organigramm und einem Pflichtenheft im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung fest.

³ Er kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte (Betriebe, Unternehmen, Institutionen, Vereine usw.), Einzelpersonen und Fachspezialisten zu Hilfeleistungen verpflichten.

⁴ Er regelt die Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen.

Delegation von Ausgabenbefugnissen

Art. 61e (neu) ¹ Die Ausgabenbefugnisse von Einwohnergemeinde und Grosse Gemeinderat für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen.

² Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grossen Gemeinderat zu informieren.

³ Dem Gemeindeführungsorgan steht für Sofortmassnahmen im Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von 50'000 Franken zur Verfügung.

Gemeindeführungsorgan (GFO)

Art. 61f (neu) ¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Es führt einen eigenen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.

³ Es fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

⁴ Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und die Chefin oder der Chef GFO oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter bietet das Gemeindeführungsorgan, den Gemeinderat oder Teile davon nach Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine situationsabhängige Kerngruppe über erste Massnahmen.

Autor:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131127 \RöS_Anderungserlass per 01012014.docx	05.11.2013 14:22 / ks	1.5	3 von 5

- Pflichtenhefte** **Art. 61g** (neu) Die Aufgaben der Mitglieder des GFO's ergeben sich aus dem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft. Er hält sich dazu an die Vorgaben der fachlich übergeordneten Stellen.
- Entschädigungen der Mitglieder GFO** **Art. 61h** (neu) ¹ Die Entschädigung für die Angehörigen der GFO richten sich nach dem Besoldungsreglement für Behördenmitglieder.
² Soweit GFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch eine Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach dem Besoldungsreglement für Behördenmitglieder.
- Entschädigungen Dritter** **Art. 61i** (neu) ¹ Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen und Fachspezialisten wird in einer Vereinbarung geregelt.
² Die Entschädigung von übrigen Leistungen ist im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen.
- Art. 62 bis 70** Aufgehoben.

II.

Folgender Erlass wird geändert:

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder vom 25. Juni 1997 (BBR, SSGZ 153.03)

- Jahresentschädigung** **Art. 12** Es werden folgende feste Jahresentschädigungen ausgerichtet:
 a bis c Unverändert.
 d Gemeindeführungsorgan GFO:
 - Chefin oder Chef GFO Fr. 2'000.00
 - Stabschefin oder Stabschef GFO Fr. 2'000.00

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Zollikofen, 27. November 2013

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Marceline Stettler-Schwenter
Präsidentin

Christine Arnold
Sekretärin i. V.

Autor:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131127\RöS_Änderungserlass per 01012014.docx	05.11.2013 14:22 / ks	1.5	4 von 5

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 27. November 2013 ist im Anzeiger Region Bern vom 4. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 15. Januar 2014

Christine Arnold

Gemeindeschreiberin Stv.

Autor:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131127 RöS Änderungserlass per 01012014.docx	05.11.2013 14:22 / ks	1.5	5 von 5